



Gemeinde Oberammergau

Gemeinde Oberammergau · Postfach 20 · D-82482 Oberammergau

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet

<https://www.gemeinde-oberammergau.de/amtliche-bekanntmachungen/>

am: 12.08.2025

gelöscht:

Hausanschrift:
Ludwig-Thoma-Str. 10
82487 Oberammergau

Öffnungszeiten:
Mo – Fr von 08 – 12 Uhr
Do von 14 – 18 Uhr

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Huppmann
Amt: Bauamt
Aktenzeichen: 6102 - 189440
Telefon: 08822/32244
Fax: 08822/32250
Email: Thomas.huppmann@gemeinde-oberammergau.de
<http://www.gemeinde-oberammergau.de>

Sparkasse Oberland
IBAN: DE89 7035 1030 0018 2003 03
BIC: BYLADEM1WHM

Datum: 07.08.2025

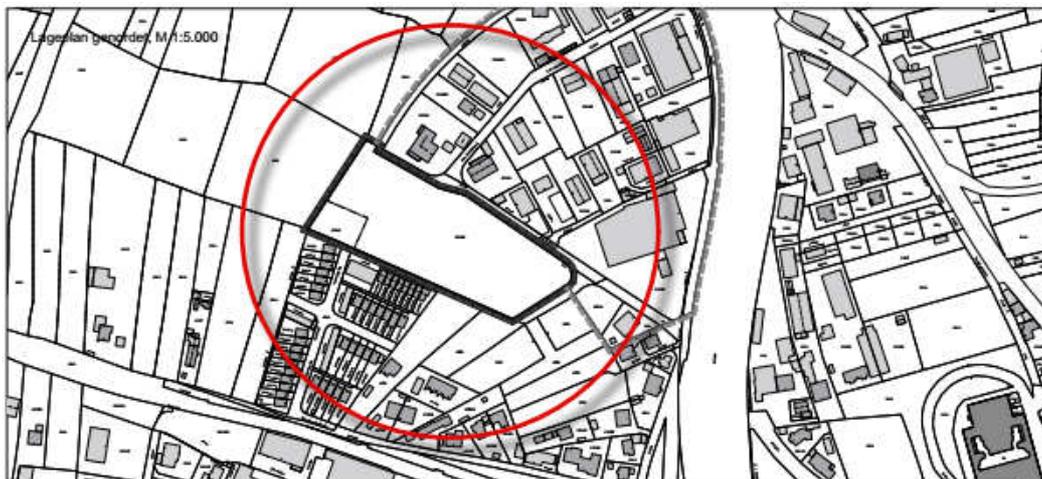
Bekanntmachung

**über die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Oberammergau für das Gebiet „Am Erlbachweg“;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 32 für das Gebiet „Am Erlbachweg“ beschlossen.

Ziel der Neuaufstellung auf dem Gebiet „Am Erlbachweg“ ist die städtebauliche Weiterentwicklung für das Gebiet zwischen Erlbachweg, Am Weinberg und Herrnpoint. Es ist gewünscht, einen moderaten Übergang zwischen Gewerbegebiet und dem Allgemeinem Wohngebiet zu schaffen. Durch ein Mischgebiet können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für stille Gewerbebetriebe bzw. die Schaffung von neuem Wohnraum weiterentwickelt werden.

Der Geltungsbereich kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Der vom Bau-, Umwelt- und Energieausschuss in der Sitzung vom 30.07.2025 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 für das Gebiet „Am Erlbachweg“ sowie die Begründung hierzu liegen in der Zeit

vom 12.08.2025 bis einschließlich 30.09.2025

öffentlich aus und können während der Dienststunden im Gemeindebauamt (Kleines Theater, Schnitzlergasse 6) eingesehen werden.

Hinweise:

Bedenken und Anregungen zu Teilen des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Am Erlbachweg“ Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.

Andreas Rödl
1. Bürgermeister